

Nichtamtliche Lesefassung

Die Rahmenprüfungsordnung wurde in dieser Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Rahmenprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen.

Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Rahmenprüfungsordnung sowie jeweils der Text der auf der Homepage veröffentlichten Änderungssatzungen.

Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012

in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
der Fachhochschule Stralsund vom 29. April 2020

Änderungen:

- § 14 Absatz 2 eingefügt durch die Erste Änderungssatzung vom 30. Mai 2013 (veröffentlicht auf der Homepage am 8. Juli 2013, nachfolgend 1. ÄS)
- § 12 Absatz 2, § 18 Absatz 3, § 21 Absatz 1, 3, § 22 geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014 (veröffentlicht auf der Homepage am 16. Februar 2015, nachfolgend 2. ÄS)
- Bezeichnung der Satzung, § 2 Absatz 6, 7, § 3 Absatz 6, diverse §§ (Bezeichnungen Hochschule Stralsund, Fakultäten, Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales) durch die Dritte Änderungssatzung vom 27. April 2017 (veröffentlicht auf der Homepage am 28. April 2017, nachfolgend 3. ÄS)
- § 3 Absatz 6, § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 3, § 23 Absatz 1, § 29, diverse §§ (Bezeichnung Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten) durch die Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 13. März 2020 (veröffentlicht auf der Homepage am 13. März 2020, nachfolgend 4. ÄS)
- § 23, § 27 Absatz 3 geändert durch Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 17. März 2020 (veröffentlicht auf der Homepage am 17. März 2020, nachfolgend 5. ÄS)
- § 9a eingefügt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 29. April 2020 (veröffentlicht auf der Homepage am 7. Mai 2020, nachfolgend 6. ÄS)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18) erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Anwendungsbereich	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
Abschnitt 2 Studienvoraussetzungen und -struktur	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	6
§ 4 Abschlussgrad	7
§ 5 Teilzeitstudium	8
§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen	8
Abschnitt 3 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren	9
§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten, regelmäßige Arbeitsbelastung	9
§ 8 Zweck der Prüfung	10
§ 9 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache und Prüfungsteile	10
§ 9a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt	11
§ 10 Mündliche Prüfungen	12
§ 11 Klausuren	13
§ 12 Hausarbeiten	14
§ 13 Projektarbeiten	14
§ 14 Nachteilsausgleich	15
§ 15 Bewertung und Notenbildung	16
§ 16 Prüfungstermine	17
§ 17 Abweichen von Regelprüfungsterminen	18
§ 18 Nicht zu vertretende Gründe	18
§ 19 Anmeldung zur Prüfung	19
§ 20 Zulassung zur Prüfung	20
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	21
§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	22
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 24 Abschlussarbeit	25
§ 25 Bearbeitungsfristen	26
§ 26 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	26
§ 27 Kolloquium	27
§ 28 Zusatzfächer	28
§ 29 Zeugnis und Gesamtnote	29
§ 30 Urkunde	29
Abschnitt 4 Institutionelle Regelungen	30
§ 31 Ungültigkeit der Prüfung	30
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen	30
§ 33 Entscheidende Behörde, Verfahren	30
§ 34 Prüfungsausschuss	31
§ 35 Verfahren im Prüfungsausschuss	32
§ 36 Fachvertreterin/Fachvertreter, Praktikumsbeauftragte/-r	33
§ 37 Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten	33

§ 38 Studienberatung	34
§ 39 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer	35
§ 40 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts	35
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen	36
§ 41 Übergangsregelungen	36
§ 42 Inkrafttreten	36

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Studiengänge der Hochschule Stralsund. Die Fachprüfungsordnungen werden auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung erlassen. Die Rahmenprüfungsordnung ist unmittelbar anzuwenden, soweit die Fachprüfungsordnungen keine eigenen Regelungen enthalten.

(2) Auf die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor (Bachelor-Studiengänge) und Master (Master-Studiengänge) finden außerdem die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmen- und Strukturvorgaben Anwendung.

(3) Auf Studiengänge mit dem Abschluss Diplom findet außerdem die von der KMK beschlossene Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen Anwendung.

(4) Für Weiterbildungs-Studiengänge gilt § 31 Landeshochschulgesetz.

Abschnitt 2 Studienvoraussetzungen und -struktur

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, wird durch das Landeshochschulgesetz geregelt. Vor Aufnahme eines Studiums kann die Fachprüfungsordnung die Ableistung eines bis zu dreizehn Wochen andauernden Vorpraktikums in einem einschlägigen Betrieb/Unternehmen oder in einer Einrichtung verlangen, soweit diese Einrichtung die studienspezifische Einführung in praktische Bereiche erwarten lässt. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden, mit der Studienrichtung korrespondierenden Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit.

(2) Für bestimmte Studiengänge kann die Fachprüfungsordnung die Zulassung von dem Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung abhängig machen. Das Nähere regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Der Zugang zu einem Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Durch diesen Abschluss müssen so viele ECTS-Punkte nachgewiesen werden, dass deren Summe unter Einschluss der in dem betreffenden Master-Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte mindestens 300 beträgt. Die Fachprüfungsordnung kann nach Maßgabe von § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes bestimmte weitere Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang vorsehen.

(4) Sind zum Zeitpunkt der Einschreibung in einen Master-Studiengang, für den keine Zulassungsbeschränkungen bestehen,

- noch nicht alle Prüfungsleistungen des erforderlichen berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht oder
- liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor und

steht nur dies einer Zulassung oder Immatrikulation entgegen, so können nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung Zulassung und Immatrikulation auch dann erfolgen, wenn der oder die Studierende in dem zum berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang bereits so viele ECTS-Punkte erworben hat, dass nur noch Studien- und Prüfungsleistungen in einem solchen Umfang zu erbringen sind, die einem erfolgreichen Studium nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nur noch die bereits begonnene Bachelorarbeit abzuschließen und das Kolloquium innerhalb des ersten Monats des Semesters zu erbringen ist. Sind am Ende des ersten Semesters die Zugangsvoraussetzungen immer noch nicht erfüllt, endet die Einschreibung.

(5) Sieht eine Fachprüfungsordnung für den Zugang einen zum Master-Studiengang einschlägigen oder fachverwandten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder bestimmte fachliche Anteile vor, kann trotz Fehlens dieser Zugangsvoraussetzungen der Zulassungsausschuss eine Zulassung unter der Auflage erteilen, den bestehenden fachlichen Defiziten durch das erfolgreiche Absolvieren entsprechender Module abzuwenden. Eine Zulassung ohne die geforderten entsprechenden ECTS-Punkte ist an die Auflage zu koppeln, dass vom Zulassungsausschuss festzulegende Module im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte erfolgreich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt absolviert werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht abgesehen werden.

(6)¹ Umfasst das Erststudium weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, kann der Bewerber oder die Bewerberin

- a) für ein Anpassungssemester mit dem Ziel der Immatrikulation in einen Masterstudiengang oder
- b) unter der Auflage der Erbringung von Modulen für den Masterstudiengang

zugelassen werden. Die sich bewerbende Person muss bei der Bewerbung die Variante des Anpassungssemesters (a) oder die Variante der Zulassung in den Masterstudiengang unter Auflagen (b) auswählen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung und legt die zu erbringenden Zusatzleistungen im Umfang der fehlenden ECTS-Punkte fest. Art und Umfang der Zusatzleistungen werden dem Bewerber oder der Bewerberin im Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Die Erfüllung der Auflagen ist im Fall des Satz 1 lit. b bis zur Anmeldung der Masterarbeit (Zulassungsvoraussetzung) nachzuweisen. Bewerber können von der gewählten Variante der Zulassung innerhalb von einer Woche nach Zugang des Zulassungsbescheids durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten Abstand nehmen. Die Erklärung muss spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn vorliegen. Geht der Zulassungsbescheid nach diesem Zeitpunkt zu, ist ein Wechsel der gewählten Variante der Zulassung nicht mehr möglich. Die Bewerber erhalten bei fristgerechter Erklärung eine Zulassung für die jeweils andere Variante. Über die im Rahmen des Anpassungssemesters oder der Auflagen erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten und den zugehörigen Leistungspunkten und wird im Falle der Auflagen als Anlage zum Masterzeugnis gefasst. Ein Anpassungssemester sowie eine Zulassung unter Auflagen ist nicht möglich, sofern der angestrebte Studiengang so konzipiert ist, dass er das Erreichen von insgesamt 300 ECTS-Punkten auch mit weniger als 210 ECTS-Punkten gewährleistet.

(7)² In einen Studiengang kann nicht eingeschrieben werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat.

(8) Über Zweifelsfälle entscheidet der jeweilige Zulassungsausschuss.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt bei Bachelor-Studiengängen sechs, sieben oder acht Semester, bei Master-Studiengängen, die auf einem ersten berufsqualifizierenden Studiengang aufbauen, so viele Semester, dass unter Berücksichtigung des betreffenden Studiengangs die Gesamtstudiendauer höchstens zehn Semester beträgt. Bei sonstigen Master-Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester.

¹ Absatz 6 neu gefasst durch 3. ÄS.

² Absatz 7 eingefügt durch 3. ÄS.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, unter Einschluss der vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten, beträgt bei modularisierten Studiengängen durchschnittlich 900 Stunden Arbeitszeit pro Semester Regelstudienzeit im Sinne von Absatz 1.

(3) Die Studiendauer der Module beträgt ein bis zwei Semester und überschreitet diesen Rahmen nur in sachlich begründeten Fällen. Die Module sollen in der Regel mindestens 5 und höchstens 15 ECTS-Punkte umfassen.

(4) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, stellt die zuständige Fakultät im Rahmen seiner Möglichkeiten ein hinreichendes Angebot sicher. Eine Begrenzung der Wahlmöglichkeit ist zulässig, um Mindestteilnehmerzahlen von fünf je Veranstaltung sicherzustellen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten die Bestimmungen in der Fachprüfungsordnung dieses Studiengangs.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt für Studiengänge nach § 29 Absatz 3 Landeshochschulgesetz höchstens acht Semester. Spätestens bis zum Ende des vierten Semesters findet für diese Studiengänge eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann.

(6)³ Auf Antrag der oder des Studierenden kann darauf verzichtet werden, planwidrige Studienverzögerungen aufgrund von nicht zu vertretenden Gründen im Sinne von § 8 Absatz 1 und 2 auf die Regelstudienzeit anzurechnen. Der Antrag kann jederzeit und ohne Einhaltung der in § 18 Absatz 3 für Prüfungen vorgesehenen Frist gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Regelprüfungstermine bleiben von einer Verlängerung der Regelstudienzeit unberührt. Für mögliche Abweichungen gilt § 17.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung der Abschlussgrad Bachelor, Master oder Diplom verliehen. Dieser Grad wird nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung im Fall eines Bachelors oder eines Masters in Abhängigkeit von der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs mit dem Zusatz „of Arts“, „of Engineering“ oder „of Science“ versehen (abgekürzt: B.A., M.A., B.Eng., M.Eng., B.Sc., M.Sc.). Die Fachprüfungsordnung kann stattdessen auch nach Maßgabe von § 41 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die Vergabe eines Diplomgrades vorsehen. Im Fall eines Diploms wird dem Grad ein auf das jeweilige Fach hinweisender Zusatz angefügt.

³ Absatz 6 angefügt durch 3. ÄS, Satz 2 eingefügt durch 4. ÄS.

§ 5 Teilzeitstudium

(1) In geeigneten Studiengängen wird das Lehrangebot so organisiert, dass das Studium auch als Teilzeitstudium von Berufstätigen oder Personen mit familiären Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung und Pflege absolviert werden kann. In diesen Fällen wird eine von § 3 abweichende Regelstudienzeit festgelegt.

(2) In diesen Fällen müssen Studierende oder Bewerber/innen bis spätestens vier Wochen vor Beginn eines Semesters beantragen, in den darauffolgenden Semestern wegen einer der in Absatz 1 genannten Gründe nur etwa die Hälfte der für das Studium nach der Studienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufzuwenden, und angeben, welche der vorgesehenen Prüfungen nicht erbracht werden und in späteren Semestern nachgeholt werden sollen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann dabei andere als die im Antrag aufgeführten Prüfungen vorsehen, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist; in diesem Fall ist die/der Antragsteller/in anzuhören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. Näheres kann die Fachprüfungsordnung regeln.

(3) Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, grundsätzlich nicht wirksam abgelegt werden.

(4) Studierende können einen Wechsel in ein Teilzeitstudium während eines Studiengangs nach Absatz 1 höchstens zweimal in Anspruch nehmen.

§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt dies die oder der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für einen Studiengang der betreffenden Fakultät der Hochschule Stralsund eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind,
2. Studierende, die für einen Studiengang der betreffenden Fakultät der Hochschule Stralsund eingeschrieben sind und die wegen der Notwendigkeit, eine Prüfung zu wiederholen, die Lehrveranstaltung ein zweites Mal besuchen wollen;

3. Studierende, die für einen Studiengang der betreffenden Fakultät der Hochschule Stralsund eingeschrieben sind und die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind;
4. andere Studierende der Hochschule Stralsund.

Innerhalb einer der vorgenannten Kategorien notwendige Zugangsentscheidungen können durch Los getroffen werden.

(3) Ist eine Lehrveranstaltung von Studierenden mehrerer Studiengänge zu besuchen, kann die oder der Verantwortliche für die Lehrveranstaltung die vorhandenen Plätze vorab auf die verschiedenen Studiengänge verteilen.

Abschnitt 3 Prüfungen, Prüfungsbewertung und -verfahren

§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten, regelmäßige Arbeitsbelastung

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einer Prüfungsleistung eines Moduls oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer bestandenen Prüfungsleistung vergeben.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden nach § 3 Absatz 2 je Semester angesetzt. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für eine Prüfungsleistung wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die eine durchschnittlich begabte Studierende oder ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul oder die studiengangsspezifische Prüfungsleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe von Absatz 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten ECTS-Punkte in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.

§ 8 Zweck der Prüfung

- (1) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat.
- (2) Durch eine Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.
- (3) Durch eine Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.
- (4) Durch eine Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen des betreffenden Studiengangs vertraut ist sowie über eine entsprechende systematische Orientierung verfügt und ob auf dieser Grundlage das Studium erfolgreich fortgesetzt werden kann.
- (5) Durch eine Abschlussprüfung in Studiengängen nach § 29 Absatz 3 Landeshochschulgesetz soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über die wissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, die in dem jeweiligen Studiengang vermittelt werden sollen.

§ 9 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache und Prüfungsteile

- (1) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen Zahl und Art der abzulegenden Prüfungen.
- (2) Modulprüfungen bestehen insbesondere aus Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Projektarbeiten, Referaten und Koreferaten mit Bericht, multimedialen Anwendungen, Rollenspielen, Diskussionsleitungen, Präsentationen, Fallstudien, experimentellen Arbeiten, Computerprogrammen und sonstigen Leistungsnachweisen. Für die Modulprüfungen können in der Fachprüfungsordnung unbenotete Vorleistungen vorgesehen werden.
- (3) Eine Abschlussprüfung besteht aus den hierfür vorgesehenen Modulprüfungen sowie einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, muss in der Fachprüfungsordnung geregelt sein, ob nicht bestandene Prüfungsteile ausgleichbar sind und ob bestandene Prüfungsteile anerkannt werden.

(5) Studierende, die beabsichtigen, nach Ablauf eines Semesters die Hochschule zu verlassen, können im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales beantragen, eine entsprechende Prüfung abzulegen, die sich auf die bereits absolvierten Teile des Moduls bezieht. Die Prüfung soll nach Möglichkeit in der Form abgelegt werden, wie sie für das Modul insgesamt vorgesehen ist. Als Dauer ist ein der Arbeitsbelastung des Modulteils entsprechender Anteil des Gesamtumfangs der vorgesehenen Prüfung vorzusehen, bei mündlichen Prüfungen allerdings mindestens 15 Minuten, bei Klausuren mindestens 30 Minuten. Die Prüferin oder der Prüfer kann festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung abzulegen ist. Eine Prüfung nach Satz 1 gilt als nicht unternommen, wenn die oder der Studierende auch im darauffolgenden Semester an der Hochschule eingeschrieben ist.

(6) Studierenden, denen nach § 22 an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, ist die Möglichkeit zu eröffnen, über den fehlenden Teil des Moduls in entsprechender Anwendung von Absatz 5 eine Prüfung abzulegen.

(7) Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen statt in Deutsch in Englisch abgehalten werden und dass entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen statt in Deutsch in Englisch erbracht werden. In fachlich begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung entsprechende Regelungen auch mit Blick auf andere Sprachen vorsehen.

§ 9a **Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt⁴**

(1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Hochschule betreffen, voraussichtlich nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Prüfungsordnung zu Art und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Entsprechend kann von dem Erfordernis von Prüfungsvorleistungen abgewichen oder eine Nachholung zugelassen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art der Prüfung erreicht werden kann. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung für diese Studierenden nicht erfolgen, sondern kann die Prüfung für diese Studierenden verschoben werden. Mittels digital gestützten Formaten („distance learning“) angebotene Lehrinhalte können im Rahmen der thematischen Vorgaben der Studien- und Fachprüfungsordnungen Prüfungsgegenstand sein. Werden Prüfungen eines Semesters in den Zeitraum des folgenden Semesters verschoben, sind Wiederholungsprüfungen abweichend von § 21 Absatz 3 in demselben Semester abzulegen. Verlängerungen dieser Fristen werden von Amts wegen gewährt, wenn der zeitliche Abstand zu den regulären Prüfungen keine angemessene Vorbereitungszeit von mindestens drei Wochen auf die Wiederholungsprüfungen ermöglicht.

⁴ § 9a eingefügt durch 6. ÄS.

(2) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann die Bearbeitungszeit für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten um mehr als die in § 12 Absatz 2 oder § 25 Absatz 2 oder der darauf basierenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden.

(3) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 kann es als ausreichend angesehen werden, wenn Studierende für die Zulassung zur Abschlussarbeit abweichend von § 24 Absatz 1 bis zu 36 ECTS weniger als in der jeweiligen Fachprüfungsordnung gefordert nachweisen, sofern diese glaubhaft machen, dass sie derzeit gehindert sind, geplante Prüfungen in entsprechendem Umfang rechtzeitig abzulegen. Dies gilt entsprechend für sonstige fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Voraussetzungen für das Kolloquium und die danach für den jeweiligen Abschluss abzulegenden Prüfungen oder sonstigen fachlichen Voraussetzungen bleiben unberührt.

(4) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 16 Absatz 3 wird in den Fällen des Absatzes 1 auf zwei Wochen sowie für die Bekanntgabe der Anmeldefrist nach § 19 Absatz 1 auf zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsanmeldung verkürzt. Änderungen der Prüfungsart werden den Studierenden mit der Eröffnung der Prüfungsanmeldung gemäß § 19 Absatz 1 bekannt gegeben. Die Studierenden sind ferner verpflichtet, sich über diese Änderungen entsprechend zu informieren.

(5) Sofern der Lehr- und Studienbetrieb aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Hochschule betreffen, nicht unerheblich eingeschränkt wurde, kann zur Vermeidung von Nachteilen für Studierende für alle Prüfungen, die in dem betreffenden Semester angemeldet wurden und die spätestens vor dem regulären Prüfungszeitraum des folgenden Semesters durchgeführt werden mit Ausnahme von Verbesserungsversuchen, ein einmaliger Freiversuch eingeräumt werden. Eine spätere Nutzung des Freiversuchs ist ausgeschlossen. Im Freiversuch nicht bestandene oder nicht angetretene Prüfungen gelten als nicht unternommen, bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmalig erneut innerhalb der zwei auf die Prüfungsanmeldung nach Satz 1 folgenden Semester abgelegt werden. Die Notenverbesserung nach § 21 Absatz 4 bleibt unberührt; sie ist auch für Prüfungen zulässig, die bereits nach dem vorgehenden Satz erneut abgelegt wurden.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 Satz 1 kann in dem betreffenden Semester auch generell von der Verpflichtung zum erstmaligen Anmelden, Ablegen oder Wiederholen von allen Prüfungen aus § 17 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 befreit werden. Würde in diesem Semester eine Fristüberschreitung eintreten, verlängert sich die Frist auf das folgende Semester. Die Frist verlängert sich um ein weiteres Semester, wenn die Prüfung im folgenden Semester nicht angeboten wird.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Prüflingen abzunehmen.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung pro Prüfungsleistung und je zu prüfender Person mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und/oder Prüfer; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und/oder Prüfer. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Vor der Festsetzung der Note ist die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer zu hören.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben und kurz zu begründen. Gegenstand und Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Studierende, die sich nicht im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, es sei denn, dass der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Regelungen über das Kolloquium (§ 27) bleiben unberührt.

§ 11 Klausuren

(1) In Klausuren sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können.

(2) Klausuren dauern zwischen 60 und 240 Minuten. Die Klausurtermine sind nach Möglichkeit so zu koordinieren, dass nicht mehr als 240 Minuten Klausuren, jedoch nicht mehr als zwei Klausuren, pro Tag zum Regelprüfungstermin zu schreiben sind.

(3) Soweit eine Bewertung von Klausuren durch zwei Prüferinnen oder Prüfer erfolgt, können sie die Bewertungen einander mitteilen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entspricht das Ergebnis nicht der Notenskala des § 15, so wird es zugunsten der/des Studierenden entsprechend der Notenskala gerundet. Klausuren sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt. Das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten informiert die Prüferinnen und Prüfer vorab, bei welchen Studierenden eine Zweitbewertung erforderlich ist.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Unbeschadet einer vorher unverbindlichen Information erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse über das an der Hochschule Stralsund vorgehaltene elektronische Verfahren.

§ 12 Hausarbeiten

(1) In Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Fachgebietes eigenständig unter Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten.

(2)⁵ Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt mindestens fünf Tage und höchstens vier Monate. Wird der Abgabetermin nicht auf das Ende der vorlesungsfreien Zeit festgelegt, ist der Abgabetermin durch die Prüferin oder den Prüfer festzulegen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Auf Verlangen einer Prüferin oder eines Prüfers ist die Arbeit zusätzlich in elektronisch lesbarer Form abzuliefern.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Hausarbeit muss der Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(4) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze, Konzepte und Lösungen erarbeiten kann.

(2) In der Fachprüfungsordnung wird der Umfang der Projektarbeiten festgelegt. Die Projektarbeit wird abgeschlossen entweder mit Dokumentation und Präsentation oder mit nur einer der beiden Prüfungsarten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

⁵ Satz 2 geändert durch 2. ÄS.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder körperlicher Behinderungen oder Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihnen zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Dies gilt nicht, soweit dieser Ausgleich dem Wesen und Inhalt der Prüfung widerspricht oder nicht geeignet ist, die Behinderungen oder Beschwerden auszugleichen.

(2)⁶ Besonders begabte Studierende können anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Über die Auswahl der Studierenden und die zu erbringende andere Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dafür ist ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu stellen.

(3) Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken. Anträge sind, sofern nicht eine entsprechende Entscheidung bereits vorliegt, von den Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

⁶ Absatz 2 eingefügt durch 1. ÄS, Satz 2 geändert durch 4. ÄS.

§ 15 Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung einzelner Prüfungsteile obliegt den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern; bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note im Falle einzeln benoteter Prüfungsteile aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(2) Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 und 1,3	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
1,7 und 2,0 und 2,3	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 und 3,0 und 3,3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 und 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Ist nur über das Bestehen zu entscheiden, trifft die Prüferin oder der Prüfer diese Entscheidung. Bei Kollegialprüfungen ist die Prüfung nur bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer so bewertet.

(5) Mindestens 70 % und höchstens 90 % der Module sollen benotet werden. Die nicht benoteten Module müssen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet werden. Außerdem kann die Fachprüfungsordnung bestimmen, dass die Benotung einzelner bestandener Modulprüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 6 unberücksichtigt bleibt. Von den benoteten Modulprüfungen müssen in einem Studiengang mindestens 80 % der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

(6) Die Gesamtnote im Sinne von § 29 errechnet sich aus den Noten der benoteten Modulprüfungen sowie der Note für die Abschlussarbeit und das Kolloquium. Die Fachprüfungsordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen und welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden.

(7) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so bestimmt die Fachprüfungsordnung, mit welcher Gewichtung die Prüfungsteile in die Bildung der Modulnote eingehen; andernfalls werden die Prüfungsteile gleich gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“
ansonsten	„nicht ausreichend“

(8) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil (Gesamtnote) „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (Gesamtnote besser als 1,3).

§ 16 Prüfungstermine

(1)⁷ Prüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen im Prüfungszeitraum angeboten oder in begründeten Ausnahmefällen bei Blockveranstaltungen auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers an den Prüfungsausschuss während der Vorlesungszeit. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass ein Teil der Prüfungen eines Semesters oder in begründeten Ausnahmefällen auch alle Prüfungen eines Semesters während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(2) Der Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit beträgt vier Wochen.

(3) Die Prüfungstermine werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums über das an der Hochschule Stralsund vorgehaltene elektronische Verfahren bekanntgegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Für das Kolloquium gilt eine Sonderregelung gemäß § 27.

(4) Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen.

(5) Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen in den einzelnen Studiengängen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung für die einzelnen Prüfungen und die Abschlussarbeit eingehalten werden können.

⁷ Satz 2 angefügt durch 4. ÄS, gilt zum 1.9.2020.

§ 17

Abweichen von Regelprüfungsterminen

(1) Die Studierenden sollen ihre Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit ablegen. Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelprüfungsterminen zu den Prüfungen an oder legen sie Prüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Diese Regelungen gelten ebenfalls für die Abschlussarbeit.

(2) Bei der Berechnung der Fristen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 8 Landeshochschulgesetz) nicht mit einbezogen.

(3) Hat die oder der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat sie oder er dies unverzüglich dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie oder er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit zu beantragen hat.

§ 18

Nicht zu vertretende Gründe

(1) Von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Hochschule führten. Hierzu gehören insbesondere das Nichtangebot, die Überschneidung oder der Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm nach der Studienentscheidung der oder des Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs.

(2) Von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person der oder des Studierenden begründet sind, sind glaubhaft zu machen. Es sind:

1. eigene Erkrankung oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVObI. M-V S. 134) Anspruch auf Elternzeit bestünde,

3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt im Umfang von maximal zwei Semestern, wenn mindestens zwei Prüfungen je Semester erfolgreich abgelegt wurden,
4. Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft oder Gremien der Hochschule Stralsund, soweit sie die Studierende oder den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat, im Umfang von bis zu zwei Semestern,
5. längere Praxiszeiten bis maximal zum Ende des Semesters.

(3)⁸ Der Antrag auf Anerkennung der Gründe, die zur Überschreitung der Meldefristen geführt haben, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Fachprüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen und einzureichen; die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss. Eine Anerkennung findet in den Fällen des Absatzes 2 in einem Umfang statt, der dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß Absatz 2 angemessen ist.

§ 19 Anmeldung zur Prüfung

(1)⁹ Die oder der Studierende muss sich zu jedem Versuch einer Prüfung anmelden, anmelden, mit Ausnahme des dritten Versuchs einer Prüfung (zweite Wiederholung), der von Amts wegen durch das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten angemeldet wird. Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig. Die Meldung erfolgt in elektronischer Form nach den von der Hochschule Stralsund vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist nur möglich, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie ist nicht an die in Absatz 1 genannte Frist gebunden.

(3) Versäumt die oder der Studierende die Meldefrist nach Absatz 1, gewährt das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten eine Nachfrist von einer Woche; in diesem Falle ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten persönlich abgegeben werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, es sei denn, diese Unterlagen liegen im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten bereits vor.

⁸ Satz 2 angefügt durch 2. ÄS.

⁹ Satz 1 geändert durch 4. ÄS, gilt zum 1.9.2020.

§ 20 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem sie oder er die Prüfung ablegen will, eine Abschlussarbeit beantragt oder eine solche Abschlussarbeit abgibt, in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Stralsund eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. über die gegebenenfalls in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderten Leistungspunkte und sonstigen fachliche Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die oder der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im entsprechenden oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß § 2 Absatz 5 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) In Bachelor- und Master-Studiengängen gilt die Zulassung als erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen bis zum Ablegen der betreffenden Prüfung erfüllt worden sind. Anderenfalls ist eine Prüfung, die abgelegt und bewertet wurde, unwirksam; gleiches gilt in sonstigen modularisierten Studiengängen, soweit es um andere Prüfungen als um die Zwischen- und die Abschlussprüfung geht.

(4) In Prüfungen, die nicht unter Absatz 3 fallen, gilt die Zulassung als erteilt, wenn nicht das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten innerhalb von einer Woche ab Ende der einwöchigen Nachfrist zur Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

(1)¹⁰ Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss im darauffolgenden Semester angeboten werden; dies gilt nicht für Modulprüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind wie z. B. Laborübungen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind nach Maßgabe von § 22 Absatz 4 anzurechnen.

(2) Eine Abschlussarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur mit einem neuen Thema möglich. Dieses muss spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Arbeit ausgegeben werden. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei unberücksichtigt.

(3)¹¹ Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Ist die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, ist die Prüfung zum nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abzulegen. Überschreiten Prüflinge aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legen sie Prüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. § 18 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Nachfrist nur gewährt wird, wenn die genannten Gründe das Ablegen oder die Vorbereitung der Wiederholungsprüfung verhindern oder unzumutbar machen. Der Antrag auf Anerkennung der Gründe ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der 14-tägigen Meldefrist gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 für den Prüfungszeitraum der Wiederholungsprüfung schriftlich im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen und einzureichen. Im Falle von Krankheit gelten für den Nachweis die Anforderungen des § 23 Absatz 3 entsprechend. Die Frist kann um ein weiteres Semester verlängert werden, wenn die betreffende Prüfung untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden ist. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen des Studiengangs vorgesehene Auslandsaufenthalte oder Praxissemester ohne Antrag zu einer späteren Wiederholung berechtigen. Die Nachfrist für die erste Wiederholungsprüfung gilt als gewährt, wenn die Wiederholungsprüfung nicht später als im dritten Semester nach dem in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin stattfinden kann. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig.

(4) Studierenden ist in der Regelstudienzeit viermal die Möglichkeit zur Verbesserung der Note einer bestandenen Prüfung außer Abschlussarbeit und Kolloquium einzuräumen; es zählt das jeweils bessere Ergebnis der Prüfung. Für eine bestandene Prüfung kann nur einmal der Verbesserungsversuch unternommen werden. Dafür ist ein formloser Antrag durch die Studierenden im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten innerhalb der Frist gemäß § 19 einzureichen.

¹⁰ Absatz 1 geändert durch 2. ÄS.

¹¹ Absatz 3 geändert durch 2. ÄS, zuletzt neu gefasst durch 4. ÄS, gilt zum 1.9.2020.

§ 22¹²

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem Studiengang an einer Hochschule sind anzurechnen, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 8 vorzunehmen. Studienzeiten unterscheiden sich regelmäßig insbesondere dann wesentlich, wenn vorgesehene Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht oder nicht bestanden wurden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten, die bereits als Studienzzeit angerechnet wurden, werden im Rahmen einer weiteren Anrechnung nicht mehr berücksichtigt. Soweit von der KMK gebilligte Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften günstigere Bestimmungen für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten vorsehen, sind diese zu berücksichtigen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. In Zweifelsfällen prüft auf Ersuchen des Prüfungsausschusses die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter, ob wesentliche Unterschiede bestehen. Wird die Anrechnung aufgrund wesentlicher Unterschiede versagt, ist die Versagung zu begründen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, sowie Studierende, die sich innerhalb der Hochschule für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, haben bis spätestens zwei Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der Hochschule Stralsund aufgenommen wird, eine vollständige Übersicht beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen erbracht haben. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt eine Frist von zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf spätere Anerkennung. Soweit eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen, aus denen Inhalt und Umfang der erreichten Leistungen ersichtlich ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist für nicht auf Deutsch oder Englisch gefasste Nachweise und Unterlagen eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(4) Bei einem Studienort- oder Studiengangwechsel werden Fehlversuche nicht auf das Studium an der Hochschule Stralsund angerechnet. Eine Anrechnung findet dagegen statt, wenn die Fehlversuche Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang betreffen, der dem gewählten fachlich entspricht. Die Anrechnung von Fehlversuchen erfolgt dann, ohne dass es eines Antrages nach Absatz 1 bedarf. § 17 Absatz 5 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes ist zu beachten.

¹² § 22 neu gefasst durch 2. ÄS.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)¹³ Die oder der Studierende kann bis zum Ablauf des Tages vor der Prüfung ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Rücktritt soll in elektronischer Form nach den von der Hochschule Stralsund vorgehaltenen Verfahren erklärt werden. Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von § 17 Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden kann. Der Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nur möglich, wenn die Wiederholungsfristen des § 21 Absatz 3 eingehalten werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder in der vorgeschriebenen Form erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Krankheit im Falle des letzten Prüfungsversuches, in der Prüfungsphase gemäß § 24 und in Zweifelsfällen muss dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes im Fall der Erkrankung des Kindes verzichtet wird.

¹³ Absatz 1 Satz 1 und 3 geändert sowie Satz 4 angefügt durch 4. ÄS.

(4)¹⁴ Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschung gilt insbesondere die Benutzung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat). Die Feststellung der Täuschung und die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung als Täuschung trifft die entsprechende Prüferin oder der entsprechende Prüfer; die Feststellung sowie die Entscheidung sind auch nachträglich möglich. Die Feststellung der Täuschung kann auch durch die Aufsicht führende Person erfolgen, soweit die prüfende Person nicht selbst die Aufsicht führt und die Täuschung bereits im zeitlichen Zusammenhang mit der Abnahme der Prüfung offenbar wird. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur eine der prüfenden Personen einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt sie oder er keine Täuschung fest, tritt ihre oder seine Bewertung an die Stelle der Prüferin/des Prüfers, die/der eine Täuschung angenommen hat. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten nach deren bzw. dessen Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über Widersprüche gegen aufgrund von Täuschung ergangene Prüfungsbescheide.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Über den Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen und dem damit verbundenen endgültigen Verlust des Prüfungsanspruches in dem betreffenden Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die oder der Studierende ist vorher anzuhören.

¹⁴ Absatz 4 geändert durch 5. ÄS.

§ 24 Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag frühestens dann, wenn die oder der Studierende die entsprechende Anzahl von ECTS-Punkten erworben hat, über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Das Thema der Abschlussarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge machen. Ist keine Erstgutachterin oder kein Erstgutachter zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit, veranlasst die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit auf Antrag, der von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem betreffenden Studiengang abschließt und zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer nach § 36 Absatz 4 LHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut, die an der Hochschule Stralsund in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist (Erstgutachterin/Erstgutachter). Gutachterinnen oder Gutachter können nur nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung aller Gutachterinnen und Gutachter auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag, sofern die Fachprüfungsordnung nicht eine bestimmte Sprache vorschreibt, nur nach Zustimmung aller Gutachterinnen und Gutachter statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden; in letzterem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

§ 25 Bearbeitungsfristen

(1) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS und darf 12 ECTS nicht überschreiben; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15-30 ECTS vorzusehen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Einzelheiten regelt die Fachprüfungsordnung.

(2) Der Abgabetermin der Abschlussarbeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss, dessen Genehmigung dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um bis zu einen Monat verschoben werden. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtsärztliches Attest gegenüber dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten nachgewiesen wird. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich, wobei auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes in diesem Fall verzichtet wird.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Bei einer Gruppenarbeit ist der entsprechende Anteil an der Abschlussarbeit zu kennzeichnen.

(2) Die Abschlussarbeit ist maschinenschriftlich und gebunden, in dreifacher Ausfertigung, mit Selbständigkeitserklärung und mit der gegebenenfalls nach § 24 Absatz 5 erforderlichen Zusammenfassung im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule Stralsund fristgemäß einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abschlussarbeit ist innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern. Wird die Abschlussarbeit dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. Die Arbeit ist zusätzlich einmal auf einem externen Datenträger in elektronisch lesbarer Form einzureichen, zusammen mit einer Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten. Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält ein Exemplar. Ein Exemplar ist nach dem Kolloquium von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zur Archivierung zu übergeben. Gutachterinnen und Gutachter, die an der Hochschule Stralsund keine Lehraufgaben nach § 36 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz erfüllen, werden im Einvernehmen mit der/dem Erstgutachter/in über den jeweiligen Prüfungsausschuss beantragt. Die Note für die Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht in der nach Absatz 2 Sätze 1 - 4 erforderlichen Form, Frist oder mit den geforderten Erklärungen eingereicht wird.

(5) Abschlussarbeiten können, wenn sie keinen Sperrvermerk tragen, zur Plagiatskontrolle an externe Einrichtungen außerhalb der Hochschule Stralsund gegeben werden. In diesem Fall ist die Studierende oder der Studierende zu informieren.

§ 27 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Abschlussarbeit; es soll nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Studierenden sollen darin in einem Vortrag zu wesentlichen Inhalten der Abschlussarbeit und einer Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen zeigen, dass sie

1. die Ergebnisse der Arbeit selbständig erläutern und vertreten können,
2. darüber hinaus in der Lage sind, mit der Arbeit zusammenhängende andere Probleme zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden können.

Das Kolloquium soll in der sich aus § 24 Absatz 5 ergebenden Sprache durchgeführt werden.

(2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Abschlussarbeit im selben Semester der Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden.

(3)¹⁵ Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Abschlussarbeit ohne Berücksichtigung des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(4) Die Prüfung soll von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit abgenommen werden. Das Kolloquium soll bei einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

¹⁵ Absatz 3 geändert durch 5. ÄS.

(5) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Aus der Note des Kolloquiums und der Note der Abschlussarbeit gemäß § 26 Absatz 3 wird auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung die Gesamtnote für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium gebildet.

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist der Studiengang an der Hochschule Stralsund endgültig nicht bestanden.

§ 28 Zusatzfächer

(1) Studierende können sich zusätzlich zu den für sie vorgeschriebenen Fächern in weiteren Fächern an der Hochschule Stralsund einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu stellen.

(3) Die Noten und die ECTS-Punkte der Zusatzfächer werden in den Notenspiegel („Transcript of Records“) aufgenommen (§ 29 Absatz 2).

§ 29 Zeugnis und Gesamtnote

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, so erhält die oder der Studierende unverzüglich über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussarbeit sowie der Name der Betreuerin oder des Betreuers und die Gesamtnote aufgenommen.

(2)¹⁶ Hat die oder der Studierende drei Semester eines Bachelor-Studiengangs oder zwei Semester eines Master-Studiengangs als Duales Studium erbracht, wird die Duale Studienform zusätzlich in das betreffende Zeugnis aufgenommen, wenn nicht die oder der Studierende dem bis zum Zeitpunkt des Kolloquiums widerspricht.

(3) Mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) und einen Notenspiegel („Transcript of Records“). In das Transcript of Records werden die absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(4) Im Zeugnis und in der Zeugnisergänzung wird jeweils das Datum des Tages ausgewiesen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule Stralsund zu versehen.

(5)¹⁷ Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 ist mit dem Zeugnis der Benotungsprozentsatz auszuweisen, basierend auf der Gesamtzahl der im Laufe der letzten drei Kalenderjahre in dem Studiengang vergebenen Noten. Soweit die Mindestzahl von 30 Absolventinnen und Absolventen nicht erreicht wird, wird der Referenzzeitraum für die betroffenen Studiengänge auf vier oder fünf Jahre verlängert. Wird die genannte Mindestzahl auch hierdurch nicht erreicht, sollen die in vergleichbaren Studiengängen vergebenen Noten durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats zur Ermittlung des Benotungsprozentsatzes des betreffenden Studiengangs herangezogen werden. Kann die Mindestzahl hiernach nicht erreicht werden, wird kein Benotungsprozentsatz ausgewiesen.

§ 30 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die entsprechende Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses sowie dem Siegel des Rektors der Hochschule Stralsund versehen.

¹⁶ Absatz 2 eingefügt durch 4. ÄS.

¹⁷ Absatz 5 neu gefasst durch 4. ÄS.

Abschnitt 4 Institutionelle Regelungen

§ 31 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Abschlussarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt. In die Prüfungsarbeiten und in einzelne Protokolle wird innerhalb des im Semesterplan festgesetzten Zeitraumes bei den einzelnen Professorinnen und Professoren Einsicht gewährt.

§ 33 Entscheidende Behörde, Verfahren

(1) Zuständige Behörde für den Erlass aller Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung gegenüber den Studierenden ist im Außenverhältnis die Rektorin oder der Rektor. Dies gilt auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

(2) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Stellen sie Verwaltungsakte dar, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Widersprüche sind beim Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber ein entsprechender Bescheid.

§ 34 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird für die Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen kann ein weiterer gemeinsamer Prüfungsausschuss vorgesehen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Stellung der Rektorin/des Rektors als Behörde gemäß § 33 Absatz 1 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig; dies schließt die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer sowie die Befugnis ein, in Zweifelsfragen über die Auslegung der einschlägigen Normen zu entscheiden. Zur Erledigung der genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zur Verfügung.

(3) Die Fakultät entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses (in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder) und bestellt diese. Die Fachprüfungsordnung kann die Bestellung von Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern vorsehen.

(4) Die Professorinnen und/oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer zu bestellen. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(6) Die Fakultät kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder eines oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses abwählen. Der Antrag muss in der Sitzung gestellt und begründet werden, die der Sitzung vorangeht, in der über die Abwahl entschieden wird.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in demselben Prüfungszeitraum unterziehen müssen.

§ 35 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie oder er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann Dritte, insbesondere Vertreterinnen und/oder Vertreter des Dezernates für Studien- und Prüfungsangelegenheiten oder Vertreterinnen und/oder Vertreter der Studierendenschaft, zur beratenden Teilnahme an einer Sitzung einladen.

(3) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr oder ihm unterhält,
3. selbst die Kandidatin oder der Kandidat ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Betrifft eine Entscheidung ein bestimmtes Fach, soll die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter gehört werden.

(7) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben ganz oder teilweise der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfungsausschuss im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entscheidet, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen. Soweit im Rahmen eines Studiengangs auch Prüfungen abzunehmen sind, die sich auf Stoff beziehen, der von Angehörigen einer anderen Fakultät gelehrt wird, kann der Ausschuss die mit der Abnahme solcher Prüfungen verbundenen Aufgaben einem bestimmten Prüfungsausschuss der anderen Fakultät übertragen.

§ 36
Fachvertreterin/Fachvertreter, Praktikumsbeauftragte/-r

Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und zur Wahrnehmung der in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben kann die Fakultät eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten sowie für von ihm festzulegende Fächer eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter wählen.

§ 37
Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 34 ist das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule Stralsund für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es verfügt in allen Prüfungsangelegenheiten über ein umfassendes Informationsrecht gegenüber den Prüferinnen und Prüfern und dem Prüfungsausschuss; müssen zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung Maßnahmen ergriffen werden, informiert es den Prüfungsausschuss.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen hat das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen,
2. Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung,
3. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit,
4. Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit und der Prüferinnen und Prüfer an die Studierenden,
5. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 28,
6. Genehmigung von Rücktritten nach § 23.

(3) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Absatz 1 Landeshochschulgesetz,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine,
3. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine,
4. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,
5. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
6. Überwachung der Bewertungsfristen.

(4) Ferner hat das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der fertig gestellten Abschlussarbeit und Kontrolle der Abgabefrist,
2. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das an der Hochschule Stralsund vorgehaltene elektronische Verfahren,
3. Mitteilungen über das Nichtbestehen von Prüfungen einschließlich des Hinweises auf eventuelle Wiederholungsmöglichkeiten,
4. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Urkunden und sonstigen Bescheiden,
5. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht,
6. Führung der Prüfungsakten,
7. Erstellung von Statistiken.

(5) Die Fachprüfungsordnung oder auch der Prüfungsausschuss können dem Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten darüber hinaus ganz oder teilweise folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidung über Fristverlängerungen
2. Anerkennung von Fristüberschreitungen
3. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 38 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Hochschule Stralsund.

(2) Die allgemeine studienbegleitende Fachberatung im jeweiligen Studiengang erfolgt durch die von der Fakultät benannten Studien- bzw. Fachberater/-innen.

§ 39

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes andere an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personen, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt; zur Prüferin oder zum Prüfer soll nur bestellt werden, wer selbst Lehraufgaben erfüllt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss jedes Semester bestellt. Ein auch kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzenden aus sachlichen Gründen ist zulässig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. In keinem Fall begründet der Vorschlag einen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. den vorgeschlagenen Prüfer.

(4) Die Beisitzer müssen sachkundig sein und werden vom Prüfungsausschuss für den Einzelfall oder pauschal für einen Prüfungszeitraum bestellt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gelten die §§ 34 Absatz 7 und 35 Absatz 3 entsprechend.

§ 40

Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

(1) Alle mit der Anwendung dieser Ordnung befassten Stellen sollen diese im Rahmen fachlicher Gegebenheiten möglichst einheitlich anwenden.

(2) Das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung dieser Prüfungsordnung. Stellt es eine divergierende Praxis fest, informiert es die Beteiligten.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsregelungen

Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 Absatz 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Fachprüfungsordnungen sowie Änderungen von Fachprüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzungen beschlossen werden. § 33 gilt unmittelbar für alle Studiengänge.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 23. Oktober 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 24. Oktober 2012.

Stralsund, 24. Oktober 2012

Der Rektor
Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Falk Höhn